



Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

vom 26. Juni 2024
in Kraft ab 1. Januar 2024¹

¹ Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) vom 18. Dezember 2024 genehmigt.

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes² sowie § 10 des Gesetzes³ über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung⁴ zum Mietzinsbeitragsgesetz:

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 100 % der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten der angemessenen Jahresnettomiete⁵.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 130 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerts in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % als Nebenkosten der Nettowohnungskosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁶.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² SGS 180

³ SGS 844

⁴ SGS 844.11

⁵ Gemäss dem Hinweis in der Genehmigungsverfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 18. Dezember 2024.

⁶ SGS 850.11

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁷.

² Der Stadtrat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.

² Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle⁸.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis einen Monat nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den nach Ablauf der Verfügung folgenden Tag.

⁷ SGS 850.11

⁸ Gemäss dem Hinweis in der Genehmigungsverfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 18. Dezember 2024.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 13 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat im ersten Quartal 2027 Bericht über die Erfahrungen in der Umsetzung dieses Reglements.

Verfügung

vom 18. Dezember 2024 / ik

Einwohnergemeinde Liestal: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – Genehmigung

I.

Am 26. Juni 2024 hat der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Liestal ein neues Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. In der Folge reichte die Einwohnergemeinde Liestal das Reglement beim Regierungsrat zur Genehmigung ein.

II.

- a) Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Abs. 2 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bst. k der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Das mit dem Beschluss vom 26. Juni 2024 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Liestal ist rechtskonform und kann mit nachfolgenden Hinweisen genehmigt werden.
- c) Gemäss § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Dezember 2022 (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG, SGS 844) regeln die Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes und der ausführenden Verordnung durch Reglement unter anderem die Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge im Verhältnis zur Jahresnettomiete. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz vom 30. Mai 2023 (Vo MBG, SGS 844.11) legen die Gemeinden einen maximalen Mietzinsbeitrag fest. Dieser beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete (Abs. 2). § 5 Abs. 3 MBG sieht zudem vor, dass wenn der vertraglich geregelte Mietzins über der durch die Wohngemeinde festgelegten angemessenen Jahresnettomiete liegt, letztere als massgebender Mietzins für die Berechnung des Mietzinsbeitrags gilt.

Gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 100 % der angemessenen Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten der angemessenen Jahresnettomiete. Die Bestimmung macht keinen Bezug zur effektiven Jahresnettomiete. Die Bestimmung ist daher nicht vollständig. Dies ist allerdings kein Anlass, die Bestimmung in der vorliegenden Fassung nicht zu genehmigen, zumal das kantonale Recht in § 5 Abs. 3 MBG den Bezug zum vertraglich geregelten Mietzins macht. Entsprechend ist der Hinweis anzubringen, dass für die Höhe des Mietzinsbeitrags von der effektiven Miete auszugehen ist, sofern diese unter der angemessenen Jahresnettomiete liegt.

- d) § 7 Abs. 3 des Reglements sieht vor, dass der Stadtrat auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle entscheidet. Das zur Genehmigung vorliegende Reglement

sieht keinen kommunalen Rechtsmittelweg gegen erstinstanzliche Verfügungen des Stadtrats vor. § 10 des Reglements ist somit nicht vollständig. Dies ist allerdings kein Anlass, das Reglement in der vorliegenden Fassung nicht zu genehmigen, zumal das kantonale Recht in § 11 Abs. 2 MBG vorsieht, dass erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden durch Einsprache anfechtbar sind. Entsprechend ist bezüglich § 10 des Reglements der Hinweis anzubringen, dass erstinstanzliche Verfügungen des Stadtrats, soweit dieser im Rahmen von Härtefällen selbst entscheidet, zunächst mittels Einsprache beim Stadtrat angefochten werden müssen und erst im Anschluss der kantonale Rechtsmittelweg offensteht.

III.

Demgemäss wird verfügt:

://: Das mit Beschluss vom 26. Juni 2024 verabschiedete neue Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Liestal wird genehmigt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



RR Dr. iur. Anton Lauber

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal (stadt@liestal.ch)
- Gemeindeverwaltung Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal (roger.schaer@liestal.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt (ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch)